

Stubenrauch in Berlin.

3888. Baenitz, C., Lehrbuch der Botanik in populärer Darstellung. Ausg. A. gr. 8. * 2 M.
3889. Gebauer, C., unsere Freunde u. Feinde in Wald u. Feld, in Haus u. Hof. gr. 8. * 40 S.

G. Voigt in Berlin u. Leipzig.

3890. Jäger, O., Lehrbuch der Gartenkunst. 9. Hft. gr. 8. * 1 M.

Weber in Leipzig.

3891. † Sitzungssaal d. deutschen Reichstages, nebst Mitglieder-Verzeichniss. gr. Fol. 20 S.
3892. Universal-Verikon der Kochkunst. 4. Ufg. gr. 8. * 1 M.
I. O. Weigel in Leipzig.
3893. Förster, E., Denkmale italienischer Malerei vom Verfall der Antike bis zum 16. Jahrh. 76. u. 77. Lfg. Fol. à 2 M.

Nichtamtlicher Theil.

Buchhandel und Parteiwesen.

II. *)

Der unter dieser Ueberschrift in Nr. 64 d. Bl. enthaltene Artikel räumt zwar dem Verleger das Recht ein, bei seinen Unternehmungen seinen oder seiner Partei Ansichten und Gesinnungen zu folgen, will aber dem Sortimentere die Verpflichtung auflegen, alles zu verkaufen, was bei ihm gesucht wird. Dem ist nicht so.

Jeder Krämer hat und übt das Recht, seinen Handel nach freier Wahl auf gewisse Waaren zu beschränken, und, wenn andere bei ihm gesucht werden, zu sagen: diese Artikel führe ich nicht. In demselben Falle ist der Sortimenter. Wenn er das nicht bloß in jedem einzelnen Falle, sondern ein für allemal öffentlich erklären will, so ist das seine Sache. Er wird am besten wissen, ob er sich dadurch seinem Kundenkreise empfiehlt oder nicht, und will er die Folgen tragen, wenn es ihm als Versuch, das Publicum zu bevormunden, übelgenommen wird, so hat Niemand drein zu reden. Er macht ja nur von der ihm zustehenden Freiheit Gebrauch. In einer Zeit, wo so viel von Gesinnungstüchtigkeit die Rede ist, wäre es eine arge Erniedrigung des Sortimentehandels, wenn man ihm verwehren wollte, in seinem Geschäftsbetriebe Gesinnung zu bewahren.

Verdient Der Tadel, welcher seine Hände nicht beschmutzen will durch den Verkauf von Schriften, Zeitschriften und Bildern, welche verdeckt, offen oder gar frech die Grundlagen des Glaubens, des Rechts und der Ehrbarkeit untergraben; Hohn sprechen dem, was Allen heilig sein sollte? Es wäre zu wünschen, daß solche Handlungsweise, die schon jetzt ehrenhafte Sortimenter befolgen, Nachahmung fände, aber freilich ist keineswegs zu leugnen, daß damit allein dem ins Volk eindringenden Verderben nur wenig gewehrt wäre. Dazu müßte mehr geschehen und von anderer, mächtigerer Seite. Das zu erörtern ist aber hier nicht der Ort. Spondäus.

III.

Eines schickt sich nicht für Alle!
Sehe Jeder, wie er's treibe.

Manches in dem Aufsatz „Buchhandel und Parteiwesen“ in Nr. 64 d. Bl. wird vielerseits sicher als richtig anerkannt werden müssen, aber der Verfasser geht, so dünkt uns, doch zu weit, wenn er sagt: daß der Sortimenter „nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht hat, alle bei ihm einlaufenden Bücherbestellungen zu effectuiren, insofern er sich überhaupt mit dem Verkaufe derartiger (?) Schriften befaßt und sofern dieselben nicht gegen strafgesetzliche Bestimmungen verstoßen“.

Ganz abgesehen davon, daß selbstverständlich Niemand gezwungen werden kann, dies oder jenes zu verkaufen, was er nicht speciell als bei ihm käuflich angezeigt hat, gibt es unseres Erachtens doch gar viele Fälle, in denen, ohne daß das Gebiet des Strafgesetzes berührt würde, der Sortimenter, je nach seiner Individualität, veranlaßt sein kann, Artikel nicht nur von der „besonderen und thätigen Verwendung auszuschließen“, sondern sich deren Zusendung direct

*) I. S. Nr. 64.

zu verbitten, und in diesem Fall also ganz consequenter Weise auch deren Besorgung zu verweigern.

Wir wollen hier diejenige Kategorie von Schriften ganz außer Acht lassen, deren sittliche Tendenz, ohne daß ihr Inhalt direct mit dem Strafgesetz collidirt, nach der Ansicht des Sortimenters entschieden verderblich wirkt, sondern nur als ein Beispiel für viele solche socialpolitische oder vaterlandsfeindliche Schriften anführen, deren Inhalt ihm durchaus unzulässig erscheint.

Sollte da der Sortimenter sowohl vom sittlichen als von seinem patriotischen Standpunkte aus nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht haben, die Beschaffung derselben abzulehnen?

In gewissem Sinne setzt er in solchem Falle vielleicht die geschäftliche Klugheit aus dem Auge; doch ist dies, dünkt uns, eines Jeden eigene Sache!

B.

A. P.

IV.

Auf den Artikel „Buchhandel und Parteiwesen“ in Nr. 64 d. Bl. möchten wir, zur Ehre des deutschen Buchhandels, nur constatiren, daß nicht Alle, welche die fragliche Notiz lasen, „verwundert lächelten“, sondern auch Etliche dem Frankfurter Collegen von ganzem Herzen zustimmten.

Die Ansicht, welche der Verfasser des Artikels vom Sortimenter hat, wird wohl nicht in allen Kreisen des deutschen Buchhandels getheilt werden. Uns wenigstens schienen die armen Sortimenter recht bedauernswerthe Geschöpfe, wenn sie wirklich die Stellung einnehmen müßten, die ihnen jener Artikel anweist. Gewissensfreiheit, um die schon so viel gekämpft worden und noch gekämpft wird, soll das unantastbare Eigenthum aller Menschen sein, ausgenommen der — Sortimenter? Der soll alles besorgen müssen, auch Sachen, die nach seiner Ueberzeugung geradezu schädlich sind?

„Der Buchhandel zeichnet sich dadurch von den übrigen kaufmännischen Gewerben aus, daß er höheren geistigen Zwecken dient“, — ja so sollte es sein, aber leider ist's nicht ganz so. Wie viele unsittliche Romane, unzuchtige Bilder werden alljährlich von deutschen Verlegern producirt und — bezeichnend genug, daß die Sortimenter doch zum größten Theil nach Ehre und Gewissen handeln — direct von den Verlegern durch Colportage vertrieben! Nach der in dem fraglichen Artikel über das Sortimentsgeschäft entwickelten Ansicht müßte der Sortimenter unbedingt auch solche Erzeugnisse besorgen. *) — Und wie hat sich der Sortimenter der ausblühenden socialdemokratischen Literatur gegenüber zu verhalten? Soll er gezwungen sein, den Umsturzmannern, den Feinden jeder staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung ihre verderblichen Ansichten

*) „Sofern dieselben nicht gegen strafgesetzliche Bestimmungen verstoßen“, heißt es in dem angefochtenen Artikel; nach §. 184. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird aber mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, wer unzuchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publicum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt. Anm. d. Red.